

DISKUSSIONSPAPIER

Anforderungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten an moderne Genehmigungsverfahren

Political Summary

Die Anforderungen an Genehmigungsverfahren sowie an eine – an sich wünschenswerte – breite Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungen von neuen Produktionsanlagen der Chemie- und Pharmaindustrie am Standort Deutschland haben neue Projekte in den letzten Jahren aufgrund des komplexen Regelwerks zunehmend erschwert und laufen neuen Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Industrie entgegen. Dabei ist eine effektive Überführung erfolgreicher Forschungsprojekte in innovationsreife Produktionsstufen für zukunftssträchtige Wertschöpfung am Industriestandort Deutschland unverzichtbar.

Auch diese Projekte unterliegen überwiegend förmlichen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, d.h. bürokratischen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Um eine zeitnahe, effiziente und effektive Überführung von Forschungsprojekten zu ermöglichen, sind beschleunigte Prozesse mit guter Planbarkeit sowie eine interaktive Umsetzung zwischen Behörden und Unternehmen unbedingt erforderlich. Diese müssen die Anforderungen des Projektmanagements der Unternehmen in hinreichender Adäquanz berücksichtigen.

Diese Bedingungen sind derzeit am Innovationsstandort Deutschland nicht in ausreichendem Maße und mit Verlässlichkeit gegeben, vielmehr werden gegenläufige Entwicklungen, auch aufgrund der Weiterentwicklung des EU-Rechts beobachtet. Dies ist angesichts der verstärkten zukünftigen Bedeutung von Forschungsprojekten für innovative Verfahren und Projekte einer „Enabler“-Industrie wie der Chemie- und Pharmaindustrie nicht hinnehmbar, insbesondere deswegen nicht, weil die Chemie- und Pharmaindustrie zur Transformation in Richtung Treibhausgasneutralität Forschungsprojekte mit Demonstrationscharakter verstärkt umsetzen muss. Betroffen sind auch zahlreiche Projekte aus dem Bereich Energie und Energieversorgung, die angesichts der geopolitischen Lage beschleunigt genehmigt und realisiert werden müssen. Hier müssen die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Zulassungsrecht sowie die entsprechenden Prozesse auf den Prüfstand. Auswirkungen auf die Wertschöpfungsketten sind dabei ebenfalls abzuwägen.

Kernforderungen

Der VCI stellt folgende **Kernforderungen** zur Effektivierung der Genehmigungsverfahren für Forschungs- und Entwicklungs(FuE)projekte:

- Die Bauleitplanung ist zum stabilen Fundament für eine Genehmigung auszubauen, um Einzelgenehmigungsverfahren zu entlasten. Die Bürokratie ist abzubauen, das Personal in Behörden ist aufzustocken.

- Die Komplexität ist zu reduzieren: Regelungen im Fachrecht der Anlagenzulassung sind dahingehend zu überprüfen, ob sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Auch müssen Demonstrations- und Pilotanlagen, Ersatzbauten und Modernisierungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Umstellung auf umweltverträglichere Energieträger oder das Schließen von Kreisläufen in weniger umfangreichen Verfahren genehmigt werden können als ein Neubauprojekt „auf der grünen Wiese“.
- Genehmigungsverfahren sollten künftig nur noch digital und in einem direkten Austausch mit den antragstellenden Unternehmen erfolgen. Eine „Licence to Operate“ ist mit einer gewissen Bestandskraft für mehr als 10 – 20 Jahre Laufzeit zu erteilen.
- Sensible Unternehmensdaten sind umfassend zu schützen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Sinne einer effektiven Genehmigungspraxis weiterzuentwickeln, die Klagerechte sind zu straffen; insbesondere sind Anlagen aus dem Forschungsbereich von der förmlichen Genehmigungspflicht auszunehmen.

Die **Anforderungen an die Umsetzung von Forschungsprojekten** lassen sich spezifizieren:

- Bürokratische Hürden sind insbesondere bei der Umsetzung von FuE-Projekten zu minimieren, ebenso Regelungen, welche die Komplexität erhöhen. In Abwägungsentscheidungen sollten ökonomische und soziale Belange, die Auswirkungen auf die Wertschöpfungsketten sowie das Erreichen der Transformationsziele berücksichtigt werden.
- Die Komplexität der Anforderungen an Anlagen im FuE-Maßstab und Anlagen für Kleinmengenproduktion sollte im Sinne einer „Staffelanforderung“ (nach Technical-Readiness-Level der EU) angepasst werden.
- FuE-Projekte sind von Bundes-Immissionsschutz(BImSch)-Genehmigungen sowie Überprüfung der Mengenschwellen in der 4. BImSch-Verordnung auszunehmen. Für spezifische Anlagen ist eine Mengenschwelle einzuführen, so dass diese nicht in den Anwendungsbereich der EU-Industrieemissions(IE)richtlinie sowie der 4. BImSchV zu subsumieren sind.
- Rahmengenehmigungen für Mehrzweck- und Vielstoffanlagen (§6 Abs. 2) sollten ermöglicht und ausdrücklich auf den technischen Rahmen ausgeweitet werden.
- Es sollten standortübergreifend genehmigungsrechtliche Fragen zwischen den standortansässigen Unternehmen und der Genehmigungsbehörde im Sinne der Genehmigungsanforderungen vorab so weit geklärt werden, dass FuE-Anlagen und Änderungen bestehender Anlagen ohne erhebliche Umwelteinwirkungen ohne weiteren Verzug betrieben werden können.
- Existierende Möglichkeiten im Genehmigungsrecht müssen auf die Anforderungen von FuE-Produktionen angepasst werden können: Die Definitionen „Forschungs- oder Versuchsanlage“ bzw. „Technikumsmaßstab“, „industrieller Umfang“ sind unklar, führen zu Rechtsunsicherheiten und sollten konkretisiert werden. Rechtsunsicherheiten in der Anwendung der §§ 16a, 23a („störfallrelevante Änderung einer Anlage“) sind abzuschaffen.

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Hintergrund der Empfehlungen und Vorschläge für politische Maßnahmen zur Anpassung des Regelungsrahmens von Genehmigungsverfahren	4
3. Empfehlungen und Lösungsvorschläge.....	5
3.1. Spezifische Anforderungen von Forschungsprojekten	5
3.2. Lösungsvorschläge für eine effektive Berücksichtigung von Anforderungen von Innovationprozessen an Genehmigungsverfahren	6

1. Einführung

Gemäß einer Umfrage von Juli 2021 sehen über der Hälfte der befragten Mitgliedsunternehmen des VCI starke bzw. sehr starke Hemmnisse für Investitionsvorhaben durch langsame Genehmigungsverfahren und fehlende Planungssicherheit. Diese behindernden Faktoren werden dadurch verstärkt, dass die etablierten Standorte derzeit vor besonderen Herausforderungen stehen. Die chemisch-pharmazeutische Industrie rechnet bis 2050 mit einem zusätzlichen Bedarf an Investitionen von 45 Milliarden Euro allein für die Umstellung der Grundchemie. Die Anforderung des Ressourcenschutzes und die angestrebte Treibhausgasneutralität machen eine technologische Transformation in vergleichsweise kurzen Umsetzungszeitraum notwendig, wodurch die Zahl der Genehmigungsverfahren in den nächsten Jahren deutlich steigen wird. Im Rahmen dieser Transformation der Chemieindustrie im besonderen und der Industrie im allgemeinen müssen neue Technologien und Innovationen zügig erprobt, aufskaliert und nach erfolgreicher Erprobungsphase in die Serienproduktion am deutschen Standort gebracht werden können. Neue (standort-spezifische) Prozesse und Wertschöpfungsketten müssen entstehen, die eine sehr lange Übergangszeit benötigen, da nicht immer eine graduelle Substitution bestehender Verfahren möglich sein wird. Viele industrielle Vorhaben sowie auch Verkehrs-, Gebäude- und Infrastrukturprojekte müssen (neu) geplant und genehmigt werden, um das Ziel der Klimaneutralität erreichen zu können. Dies ist eine wichtige Grundbedingung für den Erhalt der deutschen Wertschöpfungsketten und von hoher Relevanz für den Export von Klimatechnologien.

Die betrachteten Zeiträume für die Planung, Errichtung und Erstbetrieb neue Anlagen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutzfahrplans der Bundesregierung eng: grundlegende Technologien und Prozesse müssen heute geplant und in Richtung Genehmigung gebracht werden, wenn diese in den 2030er Jahren in Erfüllung der klimapolitischen Ziele einsetzbar sein sollen.

Grundlage hierfür sind Genehmigungsverfahren, die künftig ausschließlich digital und im direkten Austausch mit den antragstellenden Unternehmen erfolgen müssen, sowie die Erteilung der „Licence to Operate“ mit einer gewissen Bestandskraft, damit Anlagen und Prozesse für mehr als 10 – 20 Jahre Laufzeit und darüber hinaus sich am Industriestandort Deutschland amortisieren können. Nur dann werden die notwendigen Investitionen in innovative Projekte und Vorhaben nicht von langwierigen analogen Verfahren und unsicheren Planungshorizonten abgeschreckt. Auch müssen Demonstrations- und Pilotanlagen, Ersatzbauten und Modernisierungsmaßnahmen wie

beispielsweise eine Umstellung auf umweltverträglichere Energieträger oder das Schließen von Kreisläufen in weniger umfangreichen Verfahren genehmigt werden können als ein Neubauprojekt „auf der grünen Wiese“.

Der VCI hat vorgeschlagen, im Rahmen einer Planungsmodernisierung, die eine Digitaltauglichkeit des Rechts gewährleistet, die bestehenden umwelt- und energierechtlichen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und zu modernisieren. Maßstab ist ein hohes Umweltschutzniveau sowie eine hohe Anlagensicherheit und ein guter Überwachungsprozess, der eine Beratung der Unternehmen durch die Verwaltung ermöglicht.

Da es genehmigungsrelevanten Projekten und insbesondere Großprojekten häufig an Akzeptanz fehlt, wurde die Öffentlichkeit in die Planungen miteinbezogen. Leider hat die Anzahl von Klagen enorm zugenommen. Dabei sollte sich nach Ansicht des VCI jeder Betroffene bei einem „Bürgerbericht“ die notwendigen Informationen in leicht verständlicher Form beschaffen können, so dass eine „gute Bürgerbeteiligung“ ohne Einschränkungen in der Rechts- und Planungssicherheit und bei einer Beschleunigung der Verfahren möglich wird. Damit würde eine neue „Ermöglichungskultur“ in der Gesellschaft geschaffen, die die Beiträge der Industrieinnovationen zur Erreichung der Transformationsziele der Wirtschaft anerkennt.

2. Hintergrund der Empfehlungen und Vorschläge für politische Maßnahmen zur Anpassung des Regelungsrahmens von Genehmigungsverfahren

Es muss deutlich betont werden, dass Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Anlagen eine notwendige Vorstufe für anschließende Produktionsanlagen am Standort Deutschland sind. **Gerade in diesen wichtigen innovativen Bereichen ist es entscheidend, dass für zukünftige Wertschöpfung am Chemie- und Pharma-Industriestandort Deutschland eine erste Produktion am Standort über eine adäquate Anpassung der Anforderungen an Genehmigungsverfahren möglich gemacht wird.**

Grundlage der „Licence to Operate“ für die Chemie- und Pharmaindustrie ist das Bau- und Anlagenzulassungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz) mit seinen entsprechenden Fachgesetzen. Auch die energie- und klimaschutzrechtlichen Vorgaben spielen ebenso wie verwaltungsrechtliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung, zu Klagerechten und zu den Gerichtsverfahren eine große Rolle. Nun nehmen die Forderungen zu, auch **Anlagen aus dem Forschungsbereich in die förmliche Genehmigungspflicht hineinzunehmen**. Begründet wird dies mit einer umfassenden Prüfungsnotwendigkeit durch Behörden und Öffentlichkeit. Zügige Genehmigungen von Forschungs-, Demonstrations- und Pilotanlagen werden so an deutschen Industriestandorten weiter erschwert.

Darüber hinaus müssen die Konsequenzen steigender **Komplexität moderner Produktionsprozesse für Genehmigungsverfahren** berücksichtigt werden. Hier fallen Forschungsfragen mit spezifischen Anforderungen an die Anlagentechnik zusammen sowie mit sich im stetigen Fluss befindlichen Produktionswegen und -verbänden. Diese Fragen und Anforderungen müssen regulativ für die Anlagengenehmigung zusammengedacht werden, was hohe Komplexitätsanforderungen

an die Anlageneinigungen stellt. Als konkrete Beispiele sind Verfahren aus den Themenfeldern Energieforschung/ Wasserstoff-Technologien und Technologien zum chemischen Recycling sowie ggf. CCUS-Technologien und Infrastrukturen zu nennen; aber auch Produktionsverfahren aus den Bereichen Pharma und Life Sciences (Impfstoffe), der Dämmstoffe und Konstruktionsmaterialien, Funktionsmaterialien und weitere wichtige Güter als Basis für Wohlstand und industrielle Wertschöpfung sind zu berücksichtigen. Es ist wichtig, diese Komplexitätsanforderungen zu begrenzen.

In der chemisch-pharmazeutischen Industrie werden modulare Produktionsprozesse als Reaktion auf immer kürzer werdenden Produktlebenszyklen und die Anforderungen, schnell kleinere Mengen angepasst produzieren zu können, immer wichtiger. Darüber hinaus ermöglichen modulare Prozesse eine schnelle und flexible Weiterentwicklung von Forschungsmaterialien beispielsweise für neue Anwendungen mit hohen Innovationspotentialen in den Wertschöpfungsketten. Diese Produktionsprozesse sind aufgrund ihrer hohen Adaptivität sehr energieeffizient. Es stehen in der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie eine große Zahl von innovativen Stoffproduktionen bereit, die aber derzeit aufgrund von fehlenden Genehmigungsmöglichkeiten oder zu großen Aufwendungen für Kleinmengenproduktionen nicht an den Start gehen können. **Denn die aktuelle Genehmigungspraxis entspricht nicht den Anforderungen einer modernen flexiblen Industrieproduktion.**

3. Empfehlungen und Lösungsvorschläge

Für die Umsetzung von Forschungsprojekten über Demonstrations- und Pilotvorhaben in Anlagen der industriellen Produktion der chemisch-pharmazeutischen Industrie sollen im Folgenden die Anforderungen aus der Forschung und Technologieentwicklung an das Genehmigungsrecht formuliert werden. Zum einen sind vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen und der zeitlichen Dringlichkeit, forschungs- und innovationsrelevante Elemente und Anforderungen deutlicher als bisher im Genehmigungsrecht und in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Und zum anderen sollen die Herausforderungen in der Technologieentwicklung und in der Forschung, zu denen sich die Industrie bekennt und deren Lösung die Politik einfordert, helfen, die dringend überfällige Modernisierung des Genehmigungsrechts und der Genehmigungsverfahren insgesamt voranzubringen.

Kapitel 3.1 formuliert spezifische Anforderungen von Forschungsprojekten an Genehmigungsverfahren, Kapitel 3.2 führt Lösungsvorschläge für eine effektive Berücksichtigung von Anforderungen von Innovationprozessen zusammen.

3.1. Spezifische Anforderungen von Forschungsprojekten

Wie ausgeführt, ist es für den Aufbau von FuE-Anlagen im Pilot- und Demonstrationsmaßstab notwendig, die Komplexität der Genehmigungsverfahren zu reduzieren. **Es werden vereinfachte effektive Verfahren für Forschungs- und Demoanlagen, beschleunigte und digitalisierte sowie nicht förmliche Genehmigungsverfahren benötigt.** Spezifische Anforderungen von Forschungsprojekten sind:

- ◆ Verzögerungsfreie Umsetzung mit guter Planbarkeit
- ◆ interaktive Umsetzung nach Maßgabe des Projektmanagements
- ◆ grundsätzliche Ausnahme von FuE-Projekten von BImSch-Genehmigungen
- ◆ verfahrensspezifische Mustergenehmigung für Demoanlagen
- ◆ Steigerung der Effizienz von Genehmigungsverfahren über Digitalisierung unter Berücksichtigung der Anforderung an die IT-Sicherheit und den Workflow
- ◆ Berücksichtigung der Anforderungen behördlicher Prozesse (Digitalisierung, Zusammenarbeit der Behörden, Gutachter etc.)
- ◆ Diskussion mit der Politik zur Definition von Verfahren „im öffentlichen Interesse“; Berücksichtigung von Technologieoffenheit und Innovationspotenzialen für die Generierung zukünftiger Wertschöpfung.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen lassen sich konkrete Lösungsvorschläge ableiten.

3.2. Lösungsvorschläge für eine effektive Berücksichtigung von Anforderungen von Innovationprozessen an Genehmigungsverfahren

Der VCI möchte mit folgenden Lösungsvorschlägen zur politischen Diskussion beitragen:

- ◆ Anpassung der Komplexität der Anforderungen an Anlagen im Forschungs- und Entwicklungsmaßstab und für Kleinmengenproduktion:

Die Komplexität der Anforderungen an Anlagen im FuE-Maßstab und für Kleinmengenproduktion (< 5 Jahrestonnen) sollte im Sinne einer „Staffelanforderung“ (nach Technical-Readiness-Level der EU) angepasst werden; so werden beispielsweise außerhalb der EU keine Anforderung an die Genehmigung von Anlagen im Bereich von < 2 Jahrestonnen gestellt.

Problem: FuE-Anlagen und Anlagen der Kleinmengenproduktion unterliegen den gleichen Anforderungen wie großtechnische Anlagen der industriellen Produktion – dies hat Auswirkungen auf die Vorlage von Fachgutachten und die Prüfung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften, bevor die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erklärt wird; auch werden dann Antragsunterlagen und weitere Details öffentlich gemacht (zunehmend im Internet).

Lösung: Anpassung der Anforderungen an das Genehmigungsverfahren angepasst an den TRL-Level und an die Produktionsmenge / Klarstellung, dass FuE-Anlagen nicht unter die BImSchG-Anforderungen fallen (Konkretisierung „industrieller Umfang“).
Für Genehmigungsverfahren sollten folgende Staffeln/Schwellen diskutiert werden: TRL-Level < 6 (Pilotmaßstab), Produktionsmenge < 5 t. Pilot- und Kleinmengendimensionen sind exakt zu differenzieren: beispielsweise liegt im Polymerbereich der Pilotmaßstab (pro Polymer) bei ca. 50-100 Jahrestonnen, der Kleinmengenmaßstab (pro Polymer) ca. bei 500-1.000 Jahrestonnen.

◆ Standortübergreifende Klärung genehmigungsrechtlicher Fragen:

Es sollten **standortübergreifend genehmigungsrechtliche Fragen** zwischen den standortansässigen Unternehmen und der Genehmigungsbehörde im Sinne der Genehmigungsanforderungen vorab so weit geklärt werden, dass FuE-Anlagen und Änderungen bestehender Anlagen ohne erhebliche Umwelteinwirkungen ohne weiteren Verzug betrieben werden können. Dies sollte insbesondere für Anlagen in Betriebsbereichen gelten, die regelmäßig überwacht werden, z. B. weil sie den Anforderungen der Störfallverordnung unterliegen. Gleichwohl wäre das ebenfalls ein Beitrag zum Bürokratieabbau, davielfach Anzeige- oder Genehmigungsunterlagen immer noch in mehrfacher Ausfertigung in Papierform übermittelt werden müssen.

Problem: Genehmigungsanforderungen müssen für jedes Einzelprojekt am Standort nachgewiesen werden, dies gilt für naturschutzrechtliche Anforderungen sowie weitere Regelungen aus dem Umweltrecht (Lärm, Geruch, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserrecht etc).

Lösung: Nachweis der allgemeinen Anforderungen standortübergreifend für alle spezifischen Anlagen: So sollte beispielsweise die Bauleitplanung für einzelne Standorte und nicht für Einzel-Projekte abgearbeitet werden. Hierdurch ließen sich Einzelgenehmigungsverfahren von zahlreichen umweltrechtlichen Prüfungen (z. B. Naturschutzrecht, Lärm etc.) entschlacken (Minimierung der Anzahl von Fachgutachten, die Zeit und Geld kosten). Darüber hinaus sollten unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne der Beschleunigung der Prozesse konkretisiert werden (z. B. industrielle Produktion, Versuchsanlagen etc.). Dies könnte ggf. an die Diskussion beim BMWK **für Standorte für Modellregionen** angeschlossen werden.

◆ Möglichkeit für Rahmengenutzungen für Mehrzweck- und Vielstoffanlagen (§6 Abs. 2) sollten ausdrücklich auf den technischen Rahmen ausgeweitet werden:

Dies ist für Mehrzweckanlagen zur modularisierten chemischen Produktion erforderlich, bei denen die wesentlichen Apparate nicht fest installiert sind, sondern stehen als genehmigter mobiler Apparatpark zur Verfügung, aus welchem benötigte Apparate bedarfsweise in die Produktionsanlage verbracht und für das konkrete Herstellverfahren innerhalb der genehmigten Betriebsweisen und Stoffe verschaltet werden können.

Problem: Alle denkbaren Betriebsweisen und Verschaltungen von modularen Anlagen müssen im Genehmigungsantrag detailliert beschrieben werden. Diese Anforderung ist in der Praxis nicht handhabbar.

Lösung: In der Genehmigung für solche modularisierten chemischen Produktionsanlagen muss nicht zwingend jede Verschaltungsmöglichkeit explizit genannt sein, sondern es kann auch eine **flexible Verschaltung der Apparate** (zum Zweck der Durchführung von Herstellverfahren im Rahmen der **genehmigten Betriebsweisen und Stoffe**) nach **festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen** genehmigt werden, soweit die Anforderungen aus BImSchG §6 (1) erfüllt werden (**Sicherheitskonzept**).

◆ Existierende Möglichkeiten im Genehmigungsrecht müssen auf die Anforderungen von Forschungs- und Entwicklungsproduktionen angepasst werden können:

Problem: **Unklare Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie Forschungs- oder Versuchsanlage** bzw. Technikumsmaßstab und industrieller Umfang, unklare Auslegung über die Möglichkeit der Verlängerung einer Genehmigung einer Versuchsanlage („um ein weiteres Jahr, maximal vier Jahre“)

Lösung: Ermessensspielräume sollten zugunsten von Forschung und industrieller Produktion am deutschen

Standort genutzt werden. Es wird eine Klarstellung im Gesetz über LAI-Vollzugshilfe benötigt. Helfen können auch verfahrensspezifische Mustergenehmigung für Demoanlagen.

◆ Anforderungen des Projektmanagements von Forschungsprojekten berücksichtigen: Verzögerungsfreie Umsetzung mit guter Planbarkeit:

Problem: Die **Kommunikationswege zwischen den Behörden und den Unternehmen sind oftmals unnötig lang**; zwischen Anfragen der Behörden und Antworten der Unternehmen vergehen zeitweise mehrere Wochen (hinzu kommen Urlaubszeiten und krankheitsbedingte Ausfälle), auch fehlt zunehmend das erforderliche Fach-Know-how.

Lösung: Interaktive Umsetzung nach Maßgabe des Projektmanagements, bessere Schulung von Behörden, frühzeitige Beratung der Unternehmen, auch hinsichtlich neuer gesetzlicher Vorgaben oder Entwicklungen.

Beispiel: Aktuelle „schnelle“ Projekte im Rahmen der Energiewende und Versorgungssicherheit (Tesla, LNG-Terminals).

◆ Ausnahme von FuE-Projekten von BImSch-Genehmigungen sowie Überprüfung der (vielfach fehlenden) Mengeschwellen in der 4. BImSchV (Voraussetzung für Anwendung der BImSchG-Anforderungen):

Problem: **FuE-Projekte müssen die Anforderungen des BImSchG erfüllen**; dies führt zur Vorlage vieler Fachgutachten (Kosten und Zeit).

Lösung: Eindeutige Ausnahme von den Anforderungen vom BImSchG für FuE-Projekte gewähren; Randbedingungen, TRL und Produktionsmengen sind festzulegen.

Der VCI bietet eine Diskussion über die Ausgestaltung dieser Lösungsvorschläge an.

Ansprechpartner:

Dr. Martin Reuter
Wissenschaft und Forschung
T +49 (69) 2556-1584 | E reuter@vci.de

Verena Wolf
Technik und Umwelt
T +49 (69) 2556-1433 | E wolf.verena@lv-nord.vci.de

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von über 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.